



LSV Baden-Württemberg e.V. / Fritz-Walter-Weg 19 / 70372 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und
Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Frau Ministerialdirigentin
Sibylle Hepting-Hug
Kernerplatz 9
70173 Stuttgart

Präsidentin
Elvira Menzer-Haasis

Per Mail: katrin.hohbach@um.bwl.de

Gesetz zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Ministerialdirigentin Hepting-Hug,

für die Möglichkeit einer Stellungnahme des Landessportverbandes Baden-Württemberg zur Neuordnung des Abfallrechts für Baden-Württemberg bedanken wir uns recht herzlich.

Der Landessportverband mit seinen Sportbünden, Sportfachverbänden und den Sportvereinen in Baden-Württemberg sieht durch die Neuordnung des Abfallrechts eine starke Betroffenheit der Sportvereine im Bereich Sportstättenbau. Sowohl im Hochbau als auch bei den Sportfreianlagen müssen sich die weitgehend ehrenamtlich geführten Vereine schon bei kleineren Bauvorhaben, wie zum Beispiel beim Neubau eines Beachplatzes, Anforderungen (Abfallverwertungskonzept, Bodenschutzkonzept) stellen, denen sie ohne fremde Hilfe nicht gewachsen sind. Die unterschiedlichen Bauvorhaben im Bereich Sportplatzbau und Hochbau, mit speziellen Bauweisen und Baustoffen, werden insbesondere in zeitlicher, rechtlicher, bürokratischer und finanzieller Hinsicht einen erhöhten Aufwand für unsere Sportvereine mit sich bringen. Dies kann auch schon allein dadurch begründet werden, da sehr viele Sportanlagen, Hochbau wie Freianlagen, flächen- und ressourcenintensive Strukturen verkörpern (müssen) und klare Regelwerke bzw. Vorschriften (z.B. aus dem Wettkampfsport, der Unfallverhütung, der DIN-Normen, ...) erschwerend diese Strukturen zwingend definieren und festlegen.

Die Vielzahl an Gesetzen und Verordnungen erfordert eine professionelle Unterstützung durch Dritte, die mit einem finanziellen Mehraufwand auch in der Beratung, Organisation und Planung verbunden sein wird.

Eine Erhöhung der finanziellen Mittel im Vereinssportstättenbau und im Kommunalen Sportstättenbau ist dadurch unabdingbar. Es muss sichergestellt sein, dass der Sanierungsstau im Sportstättenbau nicht weiter ins Stocken gerät bzw. notwendige Sanierungen durch die Gesetzesauflagen und bürokratischen Hürden nicht in die Zukunft verschoben werden müssen.

Hier noch Anmerkungen zu den einzelnen Paragraphen:

§ 2 Pflichten der öffentlichen Hand

Es muss klar sein, dass Sportvereine als Bauherr auf der Grundlage vereinbarter Erbbaurechts-/Pacht-/Nutzungsverträge mit Kommunen von diesem Paragraphen nicht betroffen sind.

10.09.2020
Landessportverband
Baden-Württemberg e.V.
Fritz-Walter-Weg 19
70372 Stuttgart

Tel. 0711 / 280 77 850
Fax 0711 / 280 77 878
m.migl@lsvbw.de
www.lsvbw.de

BW Bank
IBAN DE02 6005 0101 0001 2736 30
BIC SOLAEST600

VR 3310 Amtsgericht Stuttgart
Steuer-Nr. 99059/04169



Präsidentin

Elvira Menzer-Haasis

§ 3 Vermeidung und Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen

Unter (4) wird eine Aushubmenge von mehr als 500 Kubikmeter als Grundlage für ein Abfallverwertungskonzept angegeben. Eine Erhöhung auf mindestens 1.000 Kubikmeter würde den Verwaltungsaufwand für kleine Bauvorhaben (z.B. Beachanlagen) angemessener berücksichtigen.

Die Erstellung eines Formblatts als Mindestanforderung und Handlungsleitfaden für das Abfallverwertungs- und das Bodenschutzkonzept wäre für Sportvereine hilfreich. Dabei bitten wir um Unterstützung durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft.

Begrifflichkeiten wie Bagatellgrenze und wirtschaftliche Zumutbarkeit sind aus unserer Sicht näher zu erläutern.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Elvira Menzer-Haasis
Präsidentin